

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Abteilung Bildungsplanung und Evaluation
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Thierachern, 24. Oktober 2006

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 4. September 2006 ist die kantonale behindertenkonferenz bern kbk für eine Anhörung eingeladen worden. Wir bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen und die Gelegenheit, unsere Gedanken und Argumentationen einbringen zu können.

Die Umsetzung der NFA entwickelt sich zu einem der grössten Reorganisationsprojekte, das in den letzten zwanzig Jahren in der Bildungslandschaft Schweiz durchgeführt worden ist. Grundsätzlich ist es aus unserer Sicht wichtig, dass das ganze Paket „sonderpädagogischer Bereich“ im Sinne einer Evaluation kritisch hinterfragt wird und parallele Entwicklungen wie etwa HarmoS oder die Einführung der Basisstufe berücksichtigt werden.

Wir gliedern unsere nachfolgende Stellungnahme in einen allgemeinen Teil und in Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.

Allgemein

Die interkantonale Vereinbarung scheint uns ein wichtiger und guter Schritt zur Integration von Kindern mit besonderen Bildungsbedürfnissen zu sein. Sechs generelle Fragestellungen sind dabei wesentlich:

- Die Berücksichtigung von Heilpädagogischer Früherziehung als Teil des pädagogischen Angebotes der Volksschule ist ein wichtiger Schritt in der Anerkennung der Früherziehung. Heilpädagogische Früherziehung ist ja gemäss Definition nicht ausschliesslich Förderung des beeinträchtigten Kindes, sondern schliesst die Arbeit an Kontextfaktoren wie etwa dem System Familie oder beteiligten Institutionen wie etwa den Kindergarten, der Kitas oder der Spielgruppe ein. Eine frühe Erfassung und Betreuung dieser Kinder und ihrer Familien hat in sehr vielen Fällen auch eine hohe präventive Wirkung, zum Beispiel bezüglich des Eintritts in Kindergärten oder Heilpädagogischen Schulen.
- Die Einführung einer gemeinsamen Nomenklatura zwischen den Fachleuten der verschiedenen Disziplinen ist ebenfalls sehr begrüssenswert und erleichtert die Kommunikation nicht nur zwischen den Fachleuten, sondern im Sinne der Transparenz auch zu und mit den Eltern.
- Die Ermittlung des Förderbedarfs mit Hilfe von ICF ist ein guter gangbarer Weg. Die damit verbundene Orientierung auf das ICF beinhaltet zusätzlich zu den medizinisch-, therapeutisch- und pädagogischen Faktoren den Einbezug von sogenannten Kontextfaktoren wie etwa soziokulturelle Herkunft, Familienbiographie, Schichtzugehörigkeit und Systemfaktoren und ermöglicht so die fachlich als längst nötig empfundene Gesamtbeurteilung. Es muss aber noch Einiges an konkreter Entwicklungsarbeit geleistet werden, damit dieses Arbeitsinstrument praxistauglich wird. Hier müssen die sonderpädagogischen Fach- und Berufsverbände unbedingt in die Arbeit einbezogen werden.
- Der Rechtsanspruch auf Leistungen muss mit einfachen Verfahren geregelt und geschützt werden. Die Zuweisung muss deshalb klar einheitlich geregelt werden.

- Kleinklassen scheinen uns ein wichtiges Instrument zu sein, um eine geographische Segregation zu verhindern und um Teilintegrationen vermehrt zu fördern. Aus unserer Sicht sind die Abklärungsverfahren für eine Zuweisung in Kleinklassen ebenfalls zu vereinheitlichen und zu regeln.
- Das Konkordat HarmoS, welches sich zurzeit in der Vernehmlassung befindet, hat einen entscheidenden Einfluss auf die Volksschule und damit auch auf den sonderpädagogischen Bereich. Es ist deshalb wichtig, dass die Bestrebungen von HarmoS und der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich fein aufeinander abgestimmt werden. Dies hat zur Folge, dass der integrative Unterricht in HarmoS verankert werden muss. In den Folgeprojekten von HarmoS muss die Rolle des Stütz- und Förderangebotes konzeptionell eingebunden werden.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1, Zweck

Die Vereinbarungskantone arbeiten im sonderpädagogischen Bereich zusammen, mit dem Ziel, (neu) *ein ausreichendes bedürfnisgerechtes Angebot zu gewährleisten* und die in der Bundesverfassung

Begründung:

Die Leistung der IV war es, Kindern mit besonderen Lernbedürfnissen mehrheitlich in segregativer Form angemessene Bildungsangebote zu sichern. Damit auch unter in erster Priorität integrativen Bildungsformen gelingen können, scheint es uns wesentlich, die Bildungsbedürfnisse und die notwendigen Unterstützungsmassnahmen für und von Kindern mit besonderen Bildungsbedürfnissen explizit festzuhalten. Es muss gesichert werden, dass den integrativen aber auch den separativen Schulen die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen.

Art. 1a

Neue Formulierung: *...legen sie das Grundangebot für den nieder- und hochschwelligen Bereich der Sonderpädagogik fest.*

Begründung:

Art. 1 Buchstabe a spricht von der Festlegung des Grundangebotes. Es ist für uns nicht klar ersichtlich, was als Grundangebot gemeint ist. Zudem muss die Rolle und Aufgabe des niederschwelligen Bereiches mehr Beachtung erhalten; der niederschwellige Bereich wird massgebend dafür sein, inwiefern integrativer Unterricht erfolgreich umgesetzt werden kann. Der Klarheit willen schlagen wir unter Art. 1a die neue Formulierung vor.

Art. 1d

Neue Formulierung: *...benutzen sie eine einheitliche (statt gemeinsame) Terminologie sowie einheitliche (statt gemeinsame) Instrumente und Verfahrensabläufe.*

Begründung:

Integration erfordert Zusammenarbeit von Klassenlehrern/innen, Heilpädagogen/innen und Therapeuten/innen. Um die Qualität und Effizienz der Massnahmen zu sichern werden gemeinsame Zielsetzungen für das einzelne Kind, die Jugendlichen notwendig sein. Eine einheitliche Terminologie ermöglicht das gemeinsame Gespräch. Einheitliche Verfahren, Abläufe und eine einheitliche Terminologie erleichtern auch die Kommunikation bei Orts- und Kantonswechsel.

Art. 1e (neu)

...sorgen sie für eine ausreichende Finanzierung des gesamten sonderpädagogischen Bereichs, einschliesslich des integrativen Unterrichts in der Regelschule.

Begründung:

Um eine erfolgreiche Schulung in der Regelschule sowie im sonderpädagogischen Bereich erzielen zu können, müssen entsprechend für das Bildungswesen genügend finanzielle Mittel gesprochen werden, deren Verwendung auch auf ihre Wirksamkeit einer Überprüfung unterzogen werden soll (vgl. Art. 7 Absatz 3 neu).

Artikel 2, Grundsätze

Art. 2b

Neue Formulierung: Integrative Lösungen werden separierenden Lösungen vorgezogen. Masstab für die Zuweisung ist das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder der Jugendlichen.

Art. 2c (neuer Buchstabe einfügen)

Wir schlagen folgende Formulierung für Art. 2 c (neu) vor:

Der öffentliche Bildungsauftrag organisiert sich nach den Grundsätzen der inklusiven Pädagogik; für das Gelingen integrativer Schulformen werden Empfehlungen zu Rahmenbedingungen für integrativen Unterricht abgegeben.

Begründung:

Buchstabe b hält am Grundsatz fest: „... werden integrative Lösungen separierenden Lösungen vorgezogen“. Für das Gelingen integrativer Lösungen braucht es ein neuer Buchstabe c, der Empfehlungen für Rahmenbedingungen für integrativen Unterricht vorsieht. Dies könnte auch in einem Folgeprojekt der Konkordate Sonderpädagogik und/oder HarmoS ausgearbeitet werden. Buchstabe c figuriert dann als d und d folglich als e.

Art. 2d (2c neu als 2d)

Neue Formulierung: eine finanzielle Beteiligung durch die Erziehungsberechtigten kann jedoch (neu) unter *Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse* für Verpflegung und Betreuung erhoben werden.

Begründung:

Die finanziellen Ressourcen der Familie sollten berücksichtigt werden.

Art. 2e (2d neu als 2e)

Neue Formulierung: ...die Erziehungsberechtigten (neu) *und die direkt Betroffenen (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene)* werden in den (neu) *gesamten* Zuweisungsprozess einbezogen.

Begründung:

Hier braucht es aus unserer Sicht eine Präzisierung, weil dies sonst konträr zum Artikel 4 Absatz 4 steht, der keinen Anspruch auf freie Wahl des Leistungsanbieters vorsieht. Zudem geht im Vernehmlassungstext nicht klar hervor, was der Zuweisungsprozess beinhaltet (für Nichtkenner ist nicht klar, was der Zuweisungsprozess genau beinhaltet). Handelt es sich hier nur um das Abklärungsverfahren oder ist der Fragenkomplex der Zuweisung zur Wahl der Durchführungsstelle im Kontext der Rechte der Erziehungsberechtigten und der direkt Betroffenen gemeint? Wir schlagen ein Kooperationsmodell vor, der die Erziehungsberechtigten und die direkt Betroffenen in Berücksichtigung ihrer Rechte im gesamten Zuweisungsprozess einbezieht.

Artikel 3, Berechtigte

Abs 1)

Beim Umbau des sonderpädagogischen Bereiches wird argumentiert, es gehe um den Wechsel von der Versicherungslogik in eine solche des Bildungssystems. In diesem Punkt wird dieser Wechsel nicht vollzogen. Für die obligatorische Schule gilt ohne Einschränkung, dass alle Kinder und Jugendliche – unabhängig von ihrem rechtlichen Status – ungehinderten Zugang und volle Beteiligungsmöglichkeit haben. Das ist sowohl durch die Kinderrechtskonvention (SR 0.107) wie durch die Bundesverfassung (SR 101) garantiert. Die Schulpflicht gilt selbstverständlich auch für diese Kinder, bzw. ihre Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen. Im Vollzug des Wechsels des Sonderschulbereiches in die Verantwortung des Bildungssystems ist deshalb auch allen Kindern – unabhängig von ihrem rechtlichen Status – das Recht auf sonderpädagogische Angebote zuzustehen. Die vorgeschlagene Regelung ist sowohl verfassungswidrig (Art. 19 BV) wie eine Verletzung der Kinderrechtskonvention (Art. 2 in Verbindung mit 23, 28, 29) und deshalb gemäss unserem Vorschlag zu ändern.

Neue Formulierung Abs 1)

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, (neu) *die sich in der Schweiz aufhalten oder wohnen*, haben das Recht auf angemessene Angebote im sonderpädagogischen Bereich.

Abs 2a)

... dass sie dem Unterricht in der Regelschule nachweislich nicht oder nicht mehr folgen können (neu) *oder der Schulerfolg und die Partizipation am gesellschaftlichen Leben erheblich gefährdet ist.*

Begründung:

Sonderpädagogische Angebote sind nicht nur in Bezug auf schulische Schwierigkeiten zu sprechen. Massgebend müssen Stütz- und Förderangebote auch präventiv eingesetzt werden sowie Bedürfnisse abgedeckt werden, die die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Es erscheint uns wichtig, dass Massnahmen bereits ergriffen werden können, wenn ersichtlich wird, dass Schwierigkeiten entstehen werden. Eine Sekundärsymptomatik kann so vermieden werden.

Artikel 4, Zuweisung der Leistungen

Abs 1) Bemerkung zum einheitlichen Diagnoseinstrument: Die Heilpädagogische Früherziehung HFE stützt sich seit langem nicht nur auf medizinisch orientierte Kriterien, denn sie erfasst in ihrer Eingangsdiagnose den Entwicklungsstand und die Entwicklungerschwernisse bzw. Ressourcen des Kindes sowie auch die Entwicklungsbedingungen und somit auch Risiken und Ressourcen des Umfeldes. Um dieses diagnostische Verfahren zu vereinheitlichen, wurde ein Zuweisungsverfahren entwickelt, das auf der Basis von Resultaten der Risiko-Resilienzforschung aufbaut und bereits im Entwurf vorliegt. (Autorinnen: Brigitte Eisner-Binkert: Heilpädagogische Früherzieherin, freiberuflich tätig im Kanton Zug, mail: b.eisner-binkert@hfe.ch, Dr. phil. Andrea Burgener Woeffray, Heilpädagogin, Lehrbeauftragte, Präsidentin Kinderschutz Schweiz, mail: andreaburgener@bluewin.ch).

Für die Beurteilung einer Leistungszuweisung von Kindern zur HFE (0 – 7) ist es wichtig, dass eine Fachkraft aus der HFE beigezogen wird, da diese über das nötige entwicklungspsychologische und entwicklungspädagogische Wissen in diesem Alterssegment verfügen und Erfahrungen haben bei Abklärungen im Umfeld eines Kindes -> 4-Augen Prinzip.

Abs 4) Die Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf freie Wahl des Leistungsanbieters -> streichen.

Begründung:

Es muss eine Unterscheidung bestehen zwischen obligatorischer Schule und freiwilligen Massnahmen, wie z.B. die Heilpädagogische Früherziehung. Eine den Eltern aufgezwungene Massnahme hat meistens negative Auswirkungen auf die notwendige intensive Zusammenarbeit mit den Eltern.

Abs 5) (neu) Der Rekursweg ist klar geregelt.

Begründung:

Bei Bescheiden bezüglich konkreten Zuweisungen von Leistungen an ihre Kinder müssen die Eltern einen klar geregelten Rekursweg beschreiten können!

Artikel 5, Definitionen

Abs 1) Das sonderpädagogische Angebot umfasst sowohl den Unterricht in Sonderschulen und in Kleinklassen sowie den integrativen Unterricht in Regelklassen als auch pädagogisch-therapeutische Angebote, Beratung und Unterstützung (integrative Förderung). Es schliesst die heilpädagogische Früherziehung und (zu streichen „in begründeten Ausnahmefällen“) die Schulung auf der Sekundarstufe 1 und in allgemein bildenden Schulen auf der Sekundarstufe II bis maximal zum vollendeten 20. Altersjahr ein.

Begründung:

Integrative Förderung ist für die integrative Schulung ein unverzichtbarer Bestandteil. Auch auf der Sekundarstufe I + II muss die integrative Schule mit dem Unterstützungsangebot weiter geführt werden.

Allgemeine Bemerkung zu Abs 1):

- Wir betonen, dass die HFE grundsätzlich ein ausserschulisches Angebot ist, das geprägt ist durch den starken Einbezug des unmittelbaren Lebensumfeldes des Kindes und in der Regel beim Kind zu Hause stattfindet.
- Wir stellen fest, dass sich die Definitionen des sonderpädagogischen Angebotes unter dem Leitspruch „Eingrenzung des sonderpädagogischen Angebots“ beziehen. Es wird eine Reduktion des bisherigen sonderpädagogischen Angebotes in Kauf genommen. Insbesondere sind gestalterische Förder- und Stützangebote in Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung betroffen, welche sowohl im niederschweligen wie auch im hochschweligen Bereich erfolgreich angewendet werden. Grundsätzlich möchten wir hier anführen, dass die Definitionen des Grundangebotes offener formuliert werden sollten, sodass z. B. im Bereich der Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung mehrere Angebote möglich sind.

Abs 2) Pädagogisch-therapeutische Angebote sind heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, sonderpädagogische Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung und weitere Therapien oder Förder- und Stützangebote, die von der EDK oder dem BBT anerkannt werden.

Begründung:

Rhythmik wird auch als pädagogisch-therapeutisches Angebot (s. oben) angewendet. Um einer Minimierung der Lösungsansätze entgegenzuwirken, schlagen wir eine offene Formulierung wie sonderpädagogische Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung vor, die sowohl für Psychomotoriktherapie wie auch für Rhythmik gelten kann.

Der Katalog muss der wissenschaftlichen Weiterentwicklung ohne Revision des Konkordates angepasst werden können.

Abs 3) (neu) Im niederschweligen Bereich umfassen die sonderpädagogischen Angebote die Förderung in musisch-ästhetischer Bildung. Sonderpädagogische Förder- und Stützangebote in musisch-ästhetischer Bildung sind Rhythmik und weitere verwandte Fachangebote, die den Anerkennungsreglementen der EDK oder dem Recht des Bundes entsprechen.

Begründung:

Die Bedeutung der Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung mittels musisch-ästhetischer Erziehung und Bildung bei Kindern mit besonderen Lernbedürfnissen, Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen ist unbestritten. Eine integrative Schule muss daher auf diese Mittel zurückgreifen können.

Artikel 6, Grundangebot

Im Grundsatz möchten wir festhalten, dass niederschwellige und hochschwellige sonderpädagogische Angebote von 0 bis 20 Jahren unabhängig vom Zeitpunkt der Einschulung und den Schulstufen möglich sein sollen. Die sonderpädagogischen Angebote sollen sich nach dem Bedarf des einzelnen Kindes und Jugendlichen richten. Der Einfluss von HarmoS auf den sonderpädagogischen Bereich in Bezug auf die Strukturen 0–4 J. und Schuldauer darf nicht zu Einschränkungen der sonderpädagogischen Angebote in den entsprechenden Alterssegmenten führen.

Abs 1a) die heilpädagogische Früherziehung in der Regel von Kindern von der Geburt bis zum Eintritt in die obligatorische Schule und bei Bedarf bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres bzw. Ende der Basisstufe (8. Lebensjahr).

Begründung:

Heilpädagogische Früherziehung ist ein ausserschulisches Angebot, welches kind-, familien- und umfeldbezogen ist. In der Basisstufe / im Kindergarten erhalten diejenigen Kinder Heilpädagogische Früherziehung

- bei denen aufgrund ihrer Behinderung/Störung eine intensive Elternarbeit/Elternbegleitung nötig ist,
- welche aufgrund ihrer Behinderung/Störung eine intensive Einzelförderung benötigen,
- welche psychosozialen Risiken ausgesetzt sind und bei denen intensive Arbeit mit den Eltern angezeigt ist.

Bisher fand Heilpädagogische Früherziehung in der Altersspanne von 0 – 7 Jahren statt. Die obere Grenze ist nicht nur eine organisatorische, sondern auch eine entwicklungspsychologische Grenze. 0 – 7 Jahre ist das Alter, in welchem die Kinder durchschnittlich u.a. die kognitive Abstraktionsfähigkeit entwickeln, die die Voraussetzung ist für einen erfolgreichen Besuch der Schule mit kulturtechnischem Inhalt (Lesen, Schreiben, Rechnen). Da die Streuung relativ gross ist, entstand die Idee der Basisstufe. Jene Kinder, die in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder verzögert sind, erarbeiten diese Voraussetzungen erwartungsgemäss eher spät, also kaum vor 7 Jahren. Unsere interne Statistik zeigt, dass im Jahre 2005 rund 50 % der angemeldeten Kinder zwischen 3- und 4-jährig waren. Ein Teil der Kinder wird zudem erst im Kindergartenalter erfasst.

Mit der Umsetzung von HarmoS würde die Heilpädagogische Früherziehung beschränkt auf die Zeitspanne von der Geburt bis zum Schuleintritt, höchstens aber bis zum vollendeten 4. Lebensjahr. Mit der administrativen Herabsetzung des Anspruchalters um 2 Jahre verschwindet aber die fachliche Bedürftigkeit dieser Kinder natürlich nicht. Im Rahmenkonzept wird dargelegt, dass nach dem Eintritt in das obligatorische Schulalter die Regelschule (Regelklasse oder Sonderschule) für die Sicherstellung der besonderen Unterstützung verantwortlich ist. Die Schule bietet Schulung (integrativer Unterricht oder Kleinklassen) an und ist auf zusätzliche Massnahmen (bisher pädagogisch-therapeutische Massnahmen) angewiesen. Bis zur Erlangung der Abstraktionsfähigkeit des einzelnen Kindes muss die Heilpädagogische Früherziehung als ergänzende Massnahme zur Schulung verstanden werden. Zudem ist in dieser Phase der Einbezug des engsten Kontextfaktors, der Familie, zwingend vorzusehen. Schulung im Sinne der Vereinbarung der EDK erfolgt jedoch in einer Institution, während dem heilpädagogische Früherziehung auch in den Familien selber stattfindet.

Mit der Herabsetzung des Anspruchalters auf das vollendete 4. Lebensjahr verlieren die bisher von der HFE betreuten Kinder bis zu drei Jahre der Förderung und der Einflussnahme im Elternhaus, im gewohnten Umfeld der Kinder. Kinder, die aktuell erst im Kindergartenalter erfasst werden und dabei bei einem Lebensalter von 5 Jahren nicht selten einem Entwicklungsstand eines dreijährigen Kindes entsprechen, würden nach dem neuen Modell keine Heilpädagogische Früherziehung mehr erhalten.

Wir fragen uns, ob damit nicht versteckt ein Abbau des sonderpädagogischen Angebotes stattfindet. Lehrkräfte und schulische Heilpädagoginnen können die gesamten Tätigkeiten der Früherzieherinnen bei Kindern von 4 – 7 Jahren nicht übernehmen. Dazu sind sie weder ausgebildet noch besitzen sie aktuell die zur Ausübung dieser Arbeit im Elternhaus absolut notwendigen zeitlichen Ressourcen.

Ein weiterer wichtiger Faktor für die Fortführung der HFE in der Basisstufe bzw. bis zum 7. Lebensjahr ist, dass wir eine Zunahme der zur HFE zugewiesenen Kinder beobachten, die aufgrund ihres familiären Umfeldes psychosozialen Risiken ausgesetzt sind und wo dringender Bedarf besteht, unterstützend im Umfeld (und präventiv) zu arbeiten. Dies kann von Schulischen HeilpädagogInnen nicht wahrgenommen werden und es bestehen keine alternativen Angebote für Kinder mit speziellen Bedürfnissen und deren Familien. Um den präventiven Gedanken umzusetzen, braucht es bei Kindern mit psychosozialen Risiken vermehrte Unterstützung im Umfeld

und nicht noch einen Abbau dieser Leistungen. Mit vermehrter Stützung und einer möglichen Stabilisierung des familiären Umfeldes besteht eine Chance, eine nachhaltige Entwicklung der betroffenen Kinder günstig zu unterstützen und einer drohenden Fremdplatzierung (und den damit verbundenen hohen Kosten) entgegenzuwirken.

Abs 1 c *sonderpädagogische Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung*

Wir schlagen in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c eine offene Formulierung vor, die sowohl für Psychomotoriktherapie wie auch für Rhythmik gelten kann.

Begründung:

Rhythmik bietet als gestalterisches Verfahren ein Unterrichts- und Arbeitsprinzip, das zugleich auch als ein Bildungsprinzip zu verstehen ist. Das didaktische Konzept der Rhythmik beinhaltet ein flexibles Prinzip, das in Orientierung auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes die Lernziele definiert, dynamisch-strukturierte Lern- und Erfahrungsräume schafft, entsprechend der Bedingungen für die menschliche Entwicklung und das menschliche Lernen in Bezogenheit zur Soziabilität und so in verschiedenen Bereichen anwendbar ist. Rhythmik arbeitet im sonderpädagogischen Bereich mit Lernbehinderungen, Verhaltensstörungen, Hochbegabungen und Mehrfachbehinderungen, vorrangig in heterogenen Gruppen. Das breite Spektrum der Rhythmik erstreckt sich vom niederschweligen bis zum hochschweligen Bereich. Als pädagogisch-therapeutisches Angebot wird Rhythmik erfolgreich angewendet.

Abs 2 a, b, c)

Es müssen sonderpädagogische Angebote im niederschweligen Bereich zur Förderung in musisch-ästhetischer Bildung berücksichtigt werden (vgl. Artikel 5 Absatz 3 neu). Wir schlagen (neuer Buchstabe) folgende Formulierung vor:

Abs. 2 d) (neu): im niederschweligen Bereich a, b, c sonderpädagogische Förder- und Stützangebote in musisch-ästhetischer Bildung.

Artikel 7, Instrumente auf gesamtschweizerischer Ebene

Abs 2) Sie berücksichtigt die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und holt die Stellungnahmen der Berufsverbände und der Fachverbände ein.

Begründung und allgemeine Bemerkungen dazu:

Wir erachten es als wichtig, dass das Diagnoseinstrument breit abgestützt ist. Für die Entwicklung soll ein breit abgestütztes Autorenteam beauftragt werden, welche sowohl pädagogische und entwicklungspsychologische wie auch medizinische und psychosoziale Aspekte mit einbezieht.

Wie bereits unter Art. 4/Abs. 1) darauf hingewiesen, wurde von Fachleuten aus der HFE ein Zuweisungsverfahren entwickelt, das auf der Basis von Resultaten der Risiko-Resilienzforschung aufbaut und bereits im Entwurf vorliegt. Dieses Zuweisungsverfahren sollte vor allem für die Zuweisung zur HFE mit berücksichtigt werden, kann aber auch für ältere Kinder und deren Zuweisung zu verschiedenen Massnahmen angewendet werden.

(neuer Absatz: bisheriger Absatz 3 wird zu Absatz 4 und bisheriger Absatz 4 wird zu Absatz 5)

Abs 3) (neu) Als Bestandteil der Qualitätssicherung gibt die EDK ein unbefristetes Forschungsprogramm beim Bundesamt für Statistik in Auftrag, das die Entwicklung der Finanzflüsse und Ausgaben für den sonderpädagogischen Bereich sowie integrative Massnahmen in der Regelschule untersucht bzw. evaluiert und regelmässig die Resultate für alle Kantone veröffentlicht.

Begründung:

Um eine Qualitätssicherung im sonderpädagogischen Bereich gewährleisten zu können, braucht es eine wissenschaftliche Begleitung und Überprüfung, welche die Finanzflüsse im sonderpädagogischen Bereich und ihre Wirkung im niederschweligen wie hochschweligen Bereich untersucht bzw. evaluiert.

Artikel 8, Lernziele

Laut Artikel 8 werden sich die Angebote der Sonderpädagogik nach den Lehrplänen der Regelschule orientieren. Das HarmoS-Konkordat wird sich indirekt auf die sonderpädagogischen Angebote auswirken. Bedenklich ist, dass HarmoS unbestritten als alleiniger Massstab gelten soll, welche Lern- und Förderangebote im sonderpädagogischen, niederschweligen Bereich gelten sollen.

Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass gerade in der Heil- und Sonderpädagogik sich Förderangebote mit einem ganzheitlich integrativen Ansatz etabliert haben, die den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen. Fokussiert man die Angebote nur auf die Lehrpläne der Regelschule, werden Förderangebote und ihre pädagogischen sowie sonderpädagogische Lösungen ausgegrenzt.

Will die Regelschule der zukünftigen Sozialform Heterogenität und ihrem Anspruch, den sie fordert, gerecht werden, muss das Konkordat HarmoS das vorhandene Wissen der Sonderpädagogik und ihr spezifisches Angebot im niederschweligen Bereich in die Lehrpläne der Regelschule integrieren, respektive in den Fächerkanon der Regelschule aufnehmen.

Ein weiterer kritischer Punkt über die Auswirkung von HarmoS auf die Sonderpädagogik, ist die einseitige Gewichtung auf die Kernfächer der kognitiven Disziplinen. Diese Tendenz wird den besonderen Bedürfnissen weder im HarmoS noch im sonderpädagogischen Bereich gerecht.

Wir schlagen einen neuen Absatz zu Artikel 8 vor; d. h. Artikel 8 figuriert unter Art. 8 Abs 1 und es folgt unter:

Abs 2) (neu) Die Lehrpläne der Regelschule beziehen ganzheitliche, integrative Stütz- und Förderangebote der Sonderpädagogik ein.

Artikel 9, Ausbildung der Lehrpersonen und des sonderpädagogischen Fachpersonals

Wir schlagen folgende Änderung in Bezug auf Bezeichnung und Inhalt des Artikels 9 vor:

... und des sonderpädagogischen Fachpersonals für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (neu) *sowie Weiterbildung zur Qualifikation fachspezifischer sonderpädagogischer Förder- und Stützangebote* beruhen auf den Anerkennungsreglementen der EDK oder auf dem Recht des Bundes.

Begründung:

Im Kommentar (S. 32 - 33) spricht die EDK von Berufsgruppen aus dem Bereich Gesundheit, Soziales, Kunst, deren Anerkennung bundesrechtlich geregelt ist. Dabei bezieht die EDK sich auf den Artikel 7 der Vereinbarung vorgesehener Qualitätsstandards, dass „auch für diese Berufsgruppen Kriterien zur Berufsqualifikation enthalten können“. Die EDK spricht hier lediglich nur von Berufskriterien und nicht von Qualitätsstandards. Wir sind der Meinung, dass auch für diese Berufsgruppen Qualitätsstandards ausgearbeitet werden müssen, um einem Gefälle der sonderpädagogischen Angebote in „wichtige“ und „unwichtige“ entgegenzuwirken. Eine Kooperation zwischen EDK und BBT und den Ausbildungsstätten halten wir dafür als erforderlich.

Die EDK führt im Bereich Gesundheit, Soziales, Kunst, Berufsqualifikationen an, die „auf einer Spezialisierung durch Weiterbildung oder auf einem Nachdiplomstudium“ gründen. Art. 9 meint aber nur Grundausbildungen sonderpädagogischer Ausbildungen. Das sonderpädagogische Angebot wird sich über die Ausbildungen und der darauf bezogenen Qualitätsstandards definieren. Um zukünftig fachspezifische Weiterbildungen im Rahmen von NDS und/oder MAS in die Qualitätsstandards einzubeziehen, müssen fachspezifische Weiterbildungen zur Erlangung einer Qualifikation im sonderpädagogischen Bereich genannt werden.

Weitere Bemerkungen zum Artikel 9:

Die Eingliederung der Ausbildungsgänge zur Heilpädagogischen Früherziehung in eine EDK-Anerkennung ist nicht nur ein positives Signal nach Aussen, sondern bedeutet auch für alle bereits seit Jahrzehnten in der Früherziehung Tätigen eine längst gewünschte Anerkennung ihres Berufsstandes. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die HFE nicht zu sehr „verschult“ werden sollte und dass auch zukünftig klinische HeilpädagogIn-

nen zur Spezialisierung in Früherziehung zugelassen werden, da diese gerade auch für kleine Kinder und für mehrfachbehinderte Kinder aufgrund ihrer Ausbildung sehr kompetent sind.

Artikel 10, Kantonale Kontaktstelle

Neue Formulierung:

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet gegenüber der EDK eine kantonale Kontaktstelle, die für sämtliche den (neu) *nieder- und hochschwelligen Bereich* der Sonderpädagogik betreffenden Fragen zuständig ist.

Begründung:

Der sonderpädagogische Bereich umfasst den nieder- und den hochschwelligen Bereich sonderpädagogischer Angebote. Um einer einseitigen Gewichtung sonderpädagogischer Fragen im hochschwelligen Bereich entgegenzuwirken und den niederschwelligen Bereich aufzuwerten, muss der niederschwellige Bereich genannt werden.

Artikel 14, Umsetzungsfrist

Allgemeine Bemerkung:

Die Umsetzungsfrist auf Kalenderjahr 2011 ist ein ehrgeiziges Ziel. Angesichts des riesigen Umbaus in der Sonderpädagogik, ist zu bezweifeln, dass dies qualitativ und quantitativ ohne Abstriche erfolgen kann. Es ist zu überlegen, ob die Umsetzung eventuell in Teiletappen erfolgen soll.

Hinzu kommt, dass ab 2011 die Kantone Pauschalbeiträge für den sonderpädagogischen Bereich erhalten, die nicht mehr zweckgebunden sind. Zwar verpflichtet sie die Verfassung, während einer Übergangsfrist von mindestens drei Jahren die bisherigen Leistungen der IV an die Sonderschulung zu übernehmen. Aber wie wird das kontrolliert? Wer garantiert im sonderpädagogischen Bereich angesichts des Spardruckes in den Kantonen keinen Abbau?

Wir bedanken uns an dieser Stelle noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

kantonale behindertenkonferenz bern kbk



Esther Moser
Co-Präsidentin

Christine Morger
Geschäftsleiterin